

56 TEIL A

06.08.02

Burgtor Friedhof

Allee - B 75 -

Sandberg

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WR Reine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 0,4 Grundflächenzahl
 (0,4) Geschossflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise
 — Baulinie
 — Baugrenze

Verkehrsflächen

□ Straßenverkehrsflächen
 □ Straßenbegrenzungslinie,
 Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Grünflächen

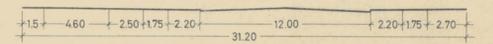
□ Parkanlage

Sonstiges

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 des Bebauungsplanes

Straßenprofile

Heiligen-Geist-Kamp



Darstellungen ohne Normcharakter

--- Flurgrenze
 --- Flurstücksgrenze
 --- Eigentumsgrenze
 - - - in Aussicht genommene Grenze
 - - - wegfällende Grenze
 x Höhe über N.N.
 □ vorhandene Gebäude

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften!

FLUR 7

BEBAUUNGSPLAN 187/4

FLUR 6

BEBAUUNGSPLAN 187/3

WR 1o
0,4 (0,4)

WR 1o
0,4 (0,4)

GEMARKUNG ST. GERTRUD

FLUR 8

BEBAUUNGSPLAN 128

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES CALVINWEG 06.08.02

Aufgrund des § 2 Abs. 7 in Verbindung mit § 10 - Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVBl. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG und der §§ 4 und 28 f. Gemeindeordnung (GO) vom 24. Januar 1950 (GVBl. Schl.-H. S. 25) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 30. 5. 1968 die Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), über die 2. Änderung des Bebauungsplanes 56 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes 56, bestehend aus Planzeichnung und Text, erteilt nach § 11 BBauG mit Erlaß des

Lübeck, den 4. 11. 1968
 Der Senat der Hansestadt Lübeck
 L.S.
 GEZ WARTEMANN
 Bürgermeister

Az.: IV 81c-813/04-23 (56) erteilt.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 2. 11. 1967
 Lübeck, den 30. 10. 1967
 Der Senat der Hansestadt Lübeck
 Bauverwaltung
 i.A.

Lübeck, den 26. 11. 1967
 Der Senat der Hansestadt Lübeck
 Bauverwaltung
 i.A.

GEZ KRESSE
 Senator
 GEZ KREMMER
 Oberbaureit
 GEZ SONNEMANN
 Regierungsvermessungsamt

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26. 2. 1968 bis zum 25. 3. 1968 nach vorheriger am 14. 2. 1968 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.
 Lübeck, den 29. 1968
 Der Senat der Hansestadt Lübeck
 Bauverwaltung
 i.A.

Lübeck, den 29. 1968
 Der Senat der Hansestadt Lübeck
 Bauverwaltung
 i.A.

L.S.
 GEZ BOIE
 Oberensratsrat

L.S.
 GEZ BOIE
 Oberensratsrat

Lübeck, den 25. NOV 1968
 Der Senat der Hansestadt Lübeck
 Bauverwaltung
 i.A.

L.S.
 GEZ BOIE
 Oberensratsrat

TEIL B

Einzelheiten der Bebauung

- Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der eingeschossigen Wohngebäude darf nicht höher liegen als 0,55 m über der jeweils zugeordneten Straßenverkehrsfläche. Ausnahmen von diesen Festsetzungen sind nur zulässig, wenn sie durch Geländeform, Oberflächen- oder Grundwasserstand, Hochwasser und Höhenlage der Schutzwasserleitungen bedingt sind.
- Nebenanlagen gen. § 14 (1) BauNVO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.
- Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis 0,80 m Höhe als Hecken mit Schutzraum zulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen der freistehenden Einfamilienhäuser sind Zäune oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zugelassen.

N
 M. 1:1000